

Landgericht Köln
Im Namen des Volkes

Urteil

28 S 2/01

Verkündet am 18. Juli 2001
Hackert, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] Berlin,

gegen

die Firma EMI Electrola GmbH & Co. KG,
persönlich haftender Gesellschafter EMI Group Germany GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heinz Canibol,
sämtlich: Im Mediapark 8a, 50670 Köln,

Beklagte und
Berufungsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dzierzenga in Köln -

hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 27. Juni 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Huthmacher, den Richter am Landgericht Dr. Falkenstein und die Richterin Macher

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 10.01.2001 - AZ: 119 C 18/00 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE :

Die Berufung des Klägers ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Das Amtsgericht Köln hat zutreffend das Bestehen eines Vergütungsanspruches der Klägerin gegen die Beklagte aufgrund Werkvertrages gemäß § 631 Abs. 1 BGB verneint. Denn der zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarte Vergütungsanspruch zur Herstellung von Fotos ist gemäß §§ 326, 327, 346 BGB durch zulässigen Rücktritt der Beklagten vom Werkvertrag erloschen. Die Beklagte war dabei zum Rücktritt, den sie in ihrem Schreiben vom 02.12.1999 (Bl. 15 d. A.) erklärte, berechtigt

Die Klägerin befand sich zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung mit der von ihr geschuldeten Übertragung der Nutzungsrechte zur Vervielfältigung und Verbreitung an den von ihr gefertigten Fotos - einer vertraglichen

Hauptleistungspflicht - gegenüber der Beklagten in Verzug. Die Übertragung der Nutzungsrechte an den von der Klägerin gefertigten Fotos auf die Beklagte war eine Hauptleistungspflicht des Werkvertrages, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zur werkvertraglichen Vergütungspflicht der Beklagten stand. Die Auslegung des zwischen den Parteien zunächst zustande gekommenen Vertrages ergibt, daß die Klägerin die Herstellung des Werkes und die Übertragung der Nutzungsrechte schuldete. Mit Fax vom 03.11.1999 (Bl. 6 d. A.) sandte die Klägerin an die Beklagte ein Schreiben mit der Überschrift:

„Kostenvoranschlag - Auftragsbestätigung CD Coverproduktion Ralf Benson“.

Das noch am selben Tag vom General Manager der Beklagten, Herrn [REDACTED], unterzeichnete und an die Klägerin zurückgeschickte Angebotsschreiben enthält eine Aufstellung der bei dem Fototermin am- 05.11.1999 in Berlin anfallenden Fremdkosten und des an die Klägerin zu zahlenden Entgeltes. Bereits aus diesem Schreiben und der darin vereinbarten Form der Vergütung geht hervor, daß es sich bei der Herstellung der Fotos für die CD Coverproduktion Ralf Benson um eine Auftragsproduktion handelte. Dies ist ein Indiz dafür, daß die Beklagte an dem von ihr in Auftrag gegebenen und allein finanzierten Werk auch die erforderlichen Nutzungsrechte erlangen sollte.

Dieses Indiz für die geschuldete Rechteübertragung wird entscheidend durch den von den Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck gestützt. Zwar sind die an die Beklagte einzuräumenden Nutzungsrechte nicht im einzelnen in dem Faxschreiben der Klägerin vom 03.11.1999 erwähnt, dies ist aber unschädlich, da § 31 Abs. 5 UrhG bestimmt, daß sich in diesem Fall der Umfang des Nutzungsrechtes nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck bestimmt (Zweckübertragungstheorie).

Der Vertragszweck lag im vorliegenden Fall für beide Parteien erkennbar in der Herstellung von Fotos für eine CD Coverproduktion des Sängers Ralf Benson. Wird aber ein Werk in Auftrag gegeben, dessen natürlicher Zweck - wie vorliegend Fotos als Tonträgercover - in der Ausübung urheberrechtlicher Verwertungshandlungen liegt, so ist der Urheber im Zweifel zur Einräumung der zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Nutzungsrechte verpflichtet. Daß das Interesse der Beklagten an den Fotos an der urheberrechtlichen Verwertung derselben auf CD-Covern bestand, war der Klägerin bei Abfassung des Faxschreibens vom 03.11.1999 bewußt. Dies geht daraus hervor, daß die Klägerin in dem Faxschreiben die Möglichkeit der Namensnennung des Designers bzw. der „Location“ auf dem Cover anregte.

Steht also fest, daß der von den Parteien erfaßte Vertragszweck - Herstellung von Fotos für eine CD-Coverproduktion und Verwendung der Fotos auf dem CD-Cover zur Information und Werbung für die CD zu Verkaufszwecken - untrennbar mit der Ausübung urheberrechtlicher Verwertungshandlungen zusammenhängt, so ist davon auszugehen, daß sich die Klägerin als Urheberin der Fotos durch den Abschluß des Werkvertrages zur Einräumung der zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Nutzungsrechte verpflichtete .

Entgegen der Auffassung der Klägerin hätte die Beklagte die aus dem Vertragszweck des Werkvertrages hervorgehende Verpflichtung zur Übertragung der Nutzungsrechte auch nicht in dem Vertrag verdeutlichen müssen. Im Gegenteil, sofern die Klägerin in Abweichung des natürlichen Zweckes von Fotos für ein CD-Cover die gesonderte und neben der Werkvergütung zu entlohnende Rechteübertragung für erforderlich hielt, so hätte es der Klägerin oblegen, dies in dem mit der Beklagten geschlossenen Vertrag zum Ausdruck zu bringen. Dies hat die Klägerin aber offenbar nicht verlangt.

Steht somit fest, daß die Klägerin verpflichtet war, mit der Ablieferung der Fotos rechtlich zweifelsfrei die Nutzungsrechte an die Beklagte zu dem vertraglich vereinbarten Zweck - Herstellung von CD-Covern - zu übertragen, so befand sich die Klägerin mit der Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug.

Es ist zunächst nicht davon auszugehen, daß die Klägerin die für die Herstellung des CD-Covers erforderlichen Nutzungsrechte bereits durch die Ablieferung ihres Werkes an die Beklagte übertragen hat. Ausweislich des Lieferscheines vom 09.11.1999 sandte die Klägerin ihre Fotos an die Beklagte. Zwar wird man in der Regel davon ausgehen können, daß im Falle einer Auftragsproduktion die Einräumung der benötigten Rechte bei der Ablieferung des Werkes stillschweigend erfolgt. An einem solchen Regelfall fehlt es hier aber, denn die Klägerin hat auf die Nachfrage der Beklagten hin ausdrücklich und endgültig die Einräumung von Nutzungsrechten zur Herstellung des CD-Covers von einer zusätzlich zum Werklohn zu leistenden Vergütung abhängig gemacht. Damit hat die Klägerin zum Ausdruck gebracht, daß sie nicht von einer stillschweigenden Rechteeinräumung bereits allein durch Lieferung der Fotos ausging.

Selbst wenn der Beklagten durch die Übersendung der Fotos die Nutzungsrechte für die CD-Coverproduktion stillschweigend übertragen wurden, so war jedenfalls wegen des nachfolgenden Verhaltens der Klägerin für die Beklagte ein Festhalten an dem Vertrag nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) unzumutbar. Denn die Klägerin hat nach der Lieferung der Fotos ihre Auffassung aufrechterhalten, daß die Beklagte keine Nutzungsrechte an den Fotos erworben hat. Nimmt aber die Klägerin selbst keinen Rechteübergang an den Fotos an, so braucht die Beklagte nicht zu riskieren, bei Vervielfältigung und Verbreitung der Fotos von der Klägerin wegen Verletzung ihrer Urheberrechte mit einer Klage überzogen zu werden. Solange nach Überlassung der Fotos die zwischen den

Parteien offenkundig streitige Frage hinsichtlich der Rechteübertragung ungeklärt war, lag seitens der Klägerin keine vollständige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen vor.

Auch die weiteren Voraussetzungen des Verzuges sind erfüllt. Die Beklagte hatte die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zur Rechteübertragung mit Schreiben vom 25.11.1999 angemahnt und hierfür eine Frist bis zum 29.11.1999 gesetzt. Die Klägerin hat darauf die Erfüllung mit Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 29.11.1999 endgültig verweigert.

Die Auffassung der Klägerin, eine dem Werkvertrag immanente unentgeltliche Übertragungspflicht von Mindestrechten gebe es nicht, steht dem Rücktrittsrecht der Beklagten nicht entgegen. Zunächst verkennt die Kammer nicht, daß die Übertragung von Nutzungsrechten einen Vermögenswert darstellt, der zu vergüten ist. Diese Vergütung ist zwischen den Parteien in dem Vertrag vom 03.11.1999 auch vereinbart worden. Sie ist Bestandteil des Entgeltes, das die Klägerin für die Herstellung des Werkes erhalten sollte. Der Klägerin ist daher nicht darin zu folgen, daß von ihr eine unentgeltliche Rechteeinräumung verlangt wird.

Die weitere Frage, in welchem Umfang Mindestrechte vorliegend aufgrund des vereinbarten Vertragszweckes einzuräumen waren, kann ebenso dahinstehen. Denn entscheidend für das Rücktrittsrecht der Beklagten ist, dass die Klägerin jegliche Rechteeinräumung an die Beklagte im Rahmen des bestehenden Werksvertragsverhältnisses ablehnte und von einer zusätzlichen Vergütung abhängig machte. Die von der Klägerin erklärte endgültige Verweigerung der Rechteübertragung zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen begründet für die Beklagte eine derart unsichere Rechtslage, daß sie nicht verpflichtet war, an dem Vertrag festzuhalten.

Mit Schreiben vom 02.12.1999 hat die Beklagte wirksam den Rücktritt von dem Werkvertrag mit der Klägerin erklärt. Hierdurch und durch Rücksendung der von der Klägerin gefertigten Fotos wurde die Beklagte von der Vergütungspflicht frei.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 ZPO.

Kommentar RA Norbert Dzierzenga:

Gegenstand des Streites, den wir für die EMI in Köln führten, war der Umfang der Rechtsübertragung bei CD-Cover - Fotos. Die Fotografin hatte schlichtweg neben dem Honorar noch einen Zuschlag für die Rechtsübertragung verlangt. Dem Landgericht ging dies zu weit - nach der Zweckübertragungstheorie waren die Rechte aufgrund des Vertragsabschluss über das CD-Cover zu übertragen.

Aus diesem wie auch aus diversen anderen Fällen, in denen die Abgeltung von urheberrechtlich geschützten Leistungen zu beurteilen war, ist der Schluss zu ziehen, derartige Verträge in jedem Fall in schriftlicher Form und unter Hinzuziehung eines Spezialisten abzuschließen. Typisch etwa ein bis zum Oberlandesgericht gelangter Fall, in dem eine Mandantin von uns Werbefotos, die sie vor einigen Jahren machen ließ und die sie auch bezahlte, nun für ihre Website nutzen wollte. Der Fotograf entdeckte dies und verlangte einen Zuschlag, der etwa dem Zehnfachen des früheren Honorars entsprach. Das Landgericht gab ihm Recht, das OLG hob das Urteil auf und beschränkte den Nachforderungsanspruch auf einen geringen Teil der geforderten Summe.